

---

## S 29 R 145/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ghettozeit Beschäftigung Kind im Alter von 3 Jahren
Leitsätze	Kinder im Alter von 2 ½ und 3 Jahren sind typischerweise geistig noch nicht in der Lage, verbindliche Entscheidungen über eine Arbeit und eine Gegenleistung hierfür zu treffen.
Normenkette	ZRBG § 1
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 29 R 145/19
Datum	01.10.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 12 R 353/20
Datum	24.09.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

**Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. Oktober 2019 wird zurückgewiesen.**

Â

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

---

Â

Â

## **Tatbestand**

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt eine Leistung nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Â

Die Mutter der KlÃ¤gerin â□□ geboren am 23. Februar 1940, verstorben 3. Mai 2015 â□□ beantragte im MÃ¤rz 2010 beim Bundesamt fÃ¼r zentrale Dienste und offene VermÃ¶gensfragen (Bundesamt) eine (von dieser BehÃ¶rde letztlich abgelehnte) Anerkennungsleistung. Sie gab hierbei an, sie habe ab dem 5. Juli bzw. Oktober 1942 bis zum Januar 1943 gemeinsam mit ihren Eltern als â□□Zigeunerinâ□□ im Ghetto in N T gelebt und sei wÃ¤hrend der Arbeiten im SÃ¤gewerk und im SchÃ¼tzengraben zusammen mit den Eltern gewesen.

Â

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf eine Rente aus BeschÃ¤ftigungszeiten in einem Ghetto aus der Versicherung ihrer Mutter lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 2016 ab. Das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 21. September 2018, mit dem sie auf eine gemeinsame Zeit ihrer Eltern im Ghetto hinwies und um nochmalige PrÃ¼fung bat, wertete die Beklagte als Ã¼berprÃ¼fungsantrag, den sie mit Bescheid vom 21. November 2018, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2019, ablehnte. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte â□□ bezogen allein auf die Mutter der KlÃ¤gerin â□□ aus, dass es fÃ¼r die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten keine starre Altersgrenze (Mindestalter) gebe. Bei Kindern, die am Ende der Ghettozeit das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hÃ¤tten, kÃ¶nne aber unterstellt werden, dass die fÃ¼r eine Ghetto-BeschÃ¤ftigung erforderlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten nicht vorhanden gewesen seien. Aus einschÃ¤gigen Literaturquellen (â□□Encyclopedia of Jewish Life, S. 1507, Encyclopedia of the Ghettos â□□ Nr. 5834â□□) ergebe sich, dass das o.g. Ghetto am 30. August 1942 aufgelÃ¶st worden sei.

Â

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019, wegen dessen Inhalts auf Blatt 49 der Verwaltungsakte bzw. Bl. 113 in der Gerichtsakte (Ã¼bersetzung) verwiesen wird, wandte sich die KlÃ¤gerin nochmals an die Beklagte.

---

Â

Die Klage der Klagerin, die nach eigenen Angaben Erbin ihrer Mutter und ihres 2009 verstorbenen Vaters ist und ihr Klagebegehren auf Ghetto-Zeiten beider Elternteile bezogen wissen wollte, hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 1. Oktober 2019 abgewiesen, weil die Mutter der Klagerin keinen Anspruch auf eine Altersrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) habe und das ZRBG im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen von dessen Â§ 1 auf sie nicht anwendbar sei. Zwar sei mit Rucksicht auf ihre noch zu Lebzeiten abgegebenen Erklarungen gegenuber dem Bundesamt durchaus glaubhaft, dass die Mutter der Klagerin als Roma in der Zeit zumindest bis zur Auflosung des Ghettos in N T am 30. August 1942 als Verfolgte zwangsweise in einem Ghetto im Einflussbereich der deutschen Besatzungsmacht habe leben mussen. Nicht glaubhaft sei indes, dass sie aus eigenem freien Willensentschluss einer Beschaftigung im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b ZRBG im Ghetto gegen Entgelt nachgegangen sei. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass das ZRBG fur seine Anwendbarkeit kein Mindestalter vorsehe, da auch verbotene Kinderarbeit zugunsten der deutschen Besatzer von den Regelungen des ZRBG zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts erfasst werden sollte. Jedoch sei im Fall der Mutter der Klagerin, die bei der Auflosung des Ghettos erst zweieinhalb Jahre alt gewesen sei, nicht glaubhaft, dass diese freiwillig gegen Entgelt eine eigenstandige Arbeit zugunsten der deutschen Besatzungsmacht verrichtet habe. Insoweit sei der Beklagten zuzustimmen, dass ein Kind im Alter von unter drei Jahren in aller Regel geistig noch nicht in der Lage sein durfte, freiwillig eine eigene Entscheidung daruber zu treffen, ob es gegen einen wie auch immer festgelegten Lohn als Gegenleistung arbeiten wolle. Im Fall der Mutter der Klagerin sei auch nicht uberwiegend wahrscheinlich, dass sie uberhaupt eine eigenstandige Arbeit verrichtet und dafur eine eigenstandige Gegenleistung erhalten habe. Denn sie habe im Jahr 2010 gegenuber dem Bundesamt angegeben, ihre Eltern zu den Arbeiten im Sagewerk und beim Ausheben von Schutzengraben begleitet zu haben; dies sei realistisch. Dass sie dort selbst gearbeitet habe, habe die Mutter der Klagerin indes nicht erklart. Es sei auch nicht uberwiegend wahrscheinlich, dass sie selbst Arbeiten in nennenswertem Umfang verrichtet habe, da es ihr an Kraft und korperlichen Fertigkeiten fur Arbeiten im Sagewerk und beim Ausheben von Schutzengraben gefehlt haben durfte. Es sei ebenso wenig uberwiegend wahrscheinlich, dass sie fur eventuelle Hilfsarbeiten zur Unterstutzung der Eltern eigenstandig entlohnt worden sei. Die Gegenleistung fur die im Ghetto geleistete Arbeit durfte vielmehr ausschlielich an ihre Eltern gegangen sein. Hinsichtlich des Vaters der Klagerin sei die Klage unzulussig, weil die Beklagte hierzu noch keine Entscheidung getroffen habe.

Â

Dieser Gerichtsbescheid ist der Klagerin per Einschreiben mit Ruckschein zugestellt worden. Der Ruckschein, auf dem die Klagerin ohne Angabe eines Datums die Auslieferung des Einschreibens mit ihrer Unterschrift bestatigt hat, ist am 10. Februar 2020 beim Sozialgericht eingegangen.

---

Â

Mit ihrer am 6. April 2020 erhobenen Berufung beantragt die KlÃ¤gerin  
sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 1. Oktober 2019 und  
den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2018 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2019 aufzuheben und die Beklagte zu  
verpflichten, ihren Bescheid vom 24. Mai 2016 aufzuheben, eine Rente wegen Alters  
nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch zu gewÃ¤hren und hierbei die Zeit vom  
4. Juli 1942 bis zum 31.Â Januar 1943 als Beitragszeit ihrer Mutter zu  
berÃ¼cksichtigen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Mit Beschluss vom 17. August 2020 hat der Senat den Rechtsstreit gemÃ¤Ã [Â§ 153  
Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Berichterstatter Ã¼bertragen, damit dieser  
zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheide.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der  
Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen  
Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, Bezug genommen.

Â

Â

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

---

Â

Der Senat durfte trotz Abwesenheit der Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24. September 2020 entscheiden, nachdem sie in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden waren.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide vom 21. November 2018 und 25. MÃ¤rz 2019 sind rechtmÃ¤Ãig.

Â

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 1. Oktober 2019 die Bescheide der Beklagten vom 21. November 2018 und 25. MÃ¤rz 2019, durch die die Beklagte es abgelehnt hat, ihren Bescheid vom 24. Mai 2016 aufzuheben und der KlÃ¤gerin als Rechtsnachfolgerin eine Rente wegen Alters aus der Versicherung ihrer Mutter zu gewÃ¤hren. Soweit die KlÃ¤gerin im Klageverfahren auch Beitragszeiten ihres Vaters aus einer GhettobeschÃ¤ftigung geltend gemacht hat, hat das Sozialgericht die Klage mit zutreffender BegrÃ¼ndung als unzulÃ¤ssig angesehen. Da unklare AntrÃ¤ge dahin auszulegen sind, dass ein KlÃ¤ger nur (aber auch alles) geltend macht, was ihm in zulÃ¤ssiger Weise zugesprochen werden kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Â§ 123, Rn. 3, mit weiteren Nachweisen), hat der Senat zugrunde gelegt, dass die KlÃ¤gerin den einen Rentenanspruch ihres Vaters betreffenden unzulÃ¤ssige Klageantrag im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt.

Â

II. Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Zur BegrÃ¼ndung verweist der Senat gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts, die er sich zu Eigen macht. ErgÃ¤nzend sei auf Folgendes hingewiesen:

Â

1. Auch wenn das ZRBG keine Altersuntergrenze kennt (zur Diskussion vgl. Knickrehm/BergÃner/Mecke/Kallmayer, SGB 2018, 743-749), geht der Senat wie schon das Sozialgericht davon aus, dass Kinder im Alter der Mutter der KlÃ¤gerin zur Zeit ihres Ghettoaufenthalts, d.h. im Alter etwa zwischen 2 ½ und 3 Jahren, geistig noch nicht in der Lage sind, verbindliche Entscheidungen Ã¼ber eine (kÃ¶rperliche) Arbeit und eine Gegenleistung hierfÃ¼r zu treffen (ebenso Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2013 â [L 14 R 695/12](#) â; Sozialgericht Berlin, Urteil vom 14. September 2016 â [S 30 R 5253/14](#) â; jeweils juris). Wenn die GroÃeltern der KlÃ¤gerin deren Mutter wÃ¤hrend ihrer Arbeit im Ghetto mitgenommen haben, geschah dies bei

---

lebensnaher Betrachtung primär aus Fürsorge, um ihr Kleinkind auch tagsüber betreuen und ggf. schätzen zu können (vgl. hierzu auch LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, zu welchen konkreten Einrichtungen ein Kind im Alter von 2 ½ bis 3 Jahren in den klägerseitig geschilderten Arbeitsbereichen (Sägewerk und Schätzensgraben) körperlich in der Lage hätte sein können. Es liegt vielmehr nahe dass dies können die Senatsmitglieder aufgrund ihrer eigenen Elternschaft beurteilen, dass körperliches Tätigwerden von Kindern diesen Alters vom Willen, die Eltern nachzuahmen, geprägt ist.

Ä

2. Der Senat verkennt das grausame Verhalten der deutschen Besatzungskräfte gegenüber den Ghettobewohnerinnen und -bewohner und die unmenschlichen Lebensverhältnisse im Ghetto, wie von der Klägerin dargestellt nicht. Zweck des ZRBG ist es allerdings nicht, einen Ausgleich für jegliches von Ghettobewohnerinnen und -bewohnern während der Ghettozeit erlittene Unrecht zu bewirken. Ziel des Gesetzes ist es vielmehr, nur, Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, die von Verfolgten des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in einem unter dessen Herrschaft eingerichteten Ghetto ausgeübt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen (vgl. [Bundestags-Drucksache 18/1308, S. 1](#)).

Ä

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe ([Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#)) hierfür nicht vorliegen.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 16.05.2022

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024